

Rechtliche und geschichtliche Hintergründe zum Bundesstaat Baden Deutsches Reich, in völkerrechtskonformer Reorganisation seit dem 28. Februar 2016, auf Grundlage der aktuellen Veröffentlichungen der Zentralverwaltung des Freistaats Preußen

In Dankbarkeit an die unermüdliche Geltendmachung der Völkervertragsrechte durch die Preußen
seit fast 100 Jahren als *persistant objektor*.

Gegeben zu Karlsruhe, den 07. Juni 2016



Verfassung des Bundesstaats Baden

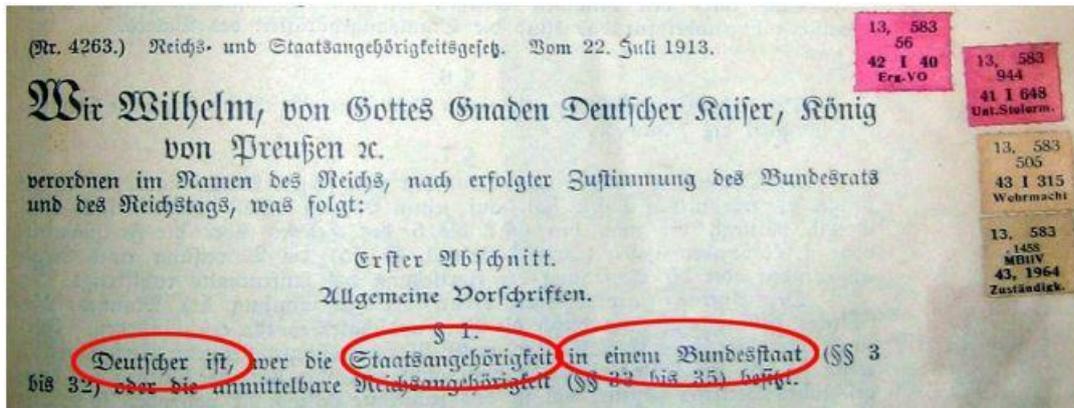
Das badische Volk hat mit der Feststellung und Erklärung der Not,
gemäß der §§ 227, 228 und 229 BVB, am 19. Februar 2016
beschlossen, daß über eine anschließende Notwahl am
28. Februar 2016 die Reorganisation des Bundesstaats Baden
eingeleitet wird.

Zur Einhaltung einer verfassungsmäßigen Ordnung während der
Reorganisation eines Bundesstaats ist es erforderlich, eine gültige
Verfassung als Grundlage zu benutzen.

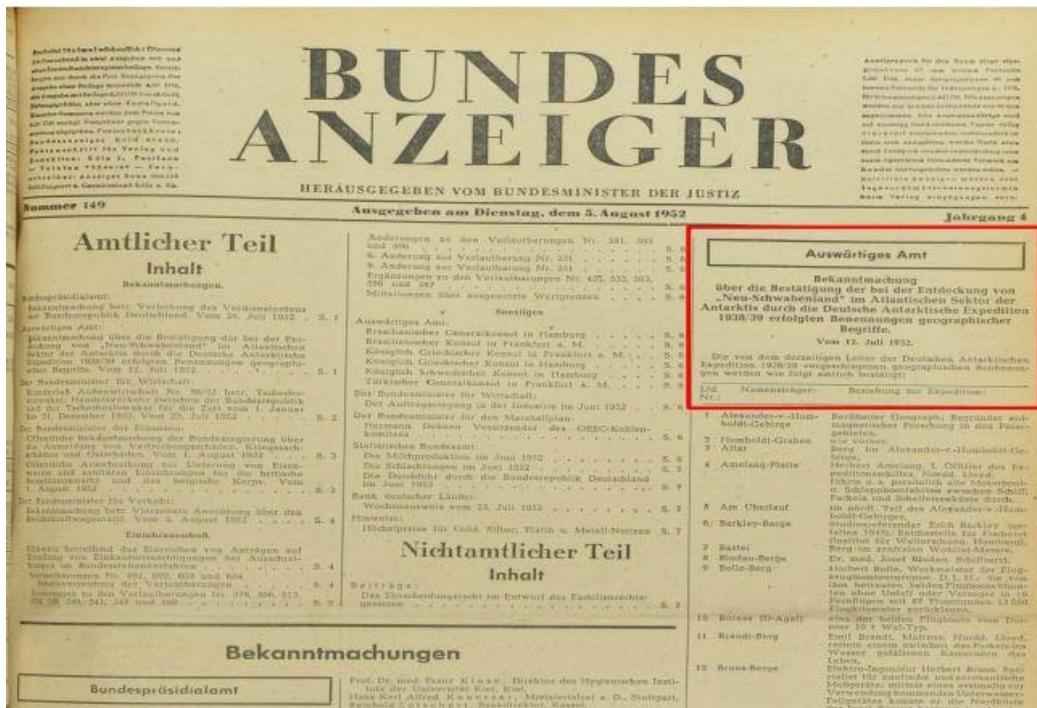
Da die - gemäß § 185 Völkerrecht (Restitutionspflicht) für die
Wiederherstellung des *Status quo ante* - vorliegende *Badische
Verfassung des Großherzogtums Baden* vom 22. August 1818 bei
Wiedereinsetzung eine größere Not verursacht hätte, wurde
mehrheitlich beschlossen, daß die letzte völkerrechtskonforme Verfassung
des Freistaats Preußen, vom 30. November 1920, für die
Reorganisation des Bundesstaats Baden als gültige Verfassung
während der Reorganisation gilt.

Dank der vielen wachen und aufgeklärten Menschen, sowohl in Preußen wie auch in den anderen
Regionen des 2. Deutschen Reiches befinden sich mittlerweile mehrere Bundesstaaten in
Reorganisation, darunter nun auch der Bundesstaat Baden Deutsches Reich, in völkerrechtlich
legitimer Rechtsnachfolge des Großherzogtums Baden, im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des
1. Weltkriegs, Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 28. Februar 2016. Dadurch konnte das
2. Deutsche Reich in Europa seit 03. Oktober 2015 endlich handlungsfähig gestellt werden. Da es
dabei immer wieder Missverständnisse gibt, soll an dieser Stelle kurz klar gestellt werden, daß es sich

bei dem „**Staatenbund Deutsches Reich**“ (2. Deutsches Reich) in Europa um ein Bündnis von 26 souveränen Einzelstaaten und Stadtstaaten handelt, in dem die *RuStAG Deutschen* einheimisch sind.



Nicht zu verwechseln mit dem „**Staat Deutsches Reich**“ (3. Deutsches Reich), dessen Staatsangehörigkeit/Staatsterritorium in der Antarktis liegt, besser bekannt als Neuschwabenland, der gerade versucht, sich mit seiner *deutschen Staatsangehörigkeit* „...Deutsche im Sinne des Grundgesetzes Art.116...“, („gelber Schein“ der BRD) eine neue Verfassung zu geben. Das Staatsterritorium für die Reichsbürger wurde offenkundig im Bundesanzeiger vom 05. August 1952 definiert, wo sie seit 1938 ihre tatsächliche Heimat haben.



Deshalb ergeben sich viele Anfragen und Missverständnisse bezüglich der verschiedenen Rechtsebenen. Um die daraus entstehende Verunsicherung zu beenden, wird nachfolgende Richtigstellung der Historie niedergeschrieben, um die heutigen 3 unterschiedlichen Verwaltungsformen zu verstehen und sie korrekt für sich anwenden zu können, denn es gibt nur Recht auf ein Recht und nur DAS Recht auf EINE Staatsangehörigkeit!

Die nachfolgenden Erläuterungen dienen dazu, die Zentralverwaltung und die Vertreter der Provinzverwaltungen (Landeskommissariate) wesentlich von aktuellen Anfragen zu entlasten. Straftaten, die durch mangelndes Wissen entstehen, sollen durch die nachfolgende Aufklärung zukünftig für alle Verfahrensbeteiligten vermieden werden. Denn, wenn man sein Recht geltend

macht, ist man auch in der Beweispflicht, daß man diesen Rechtsanspruch hat. Behauptet man nämlich, einen Anspruch zu haben und benennt dann das falsche Gesetz oder beruft sich dabei auf die verkehrte Staatsangehörigkeit, dann muß man sich dafür natürlich auch juristisch verantworten, denn eine Medaille hat ja bekanntlich immer zwei Seiten.

Das größte Missverständnis ergibt sich aus der territorialen Zuordnung und der sich daraus ergebenden verschiedenen Staatsrechte. Deshalb ist, wie folgt, klar zu stellen:

1. Die 26 Bundesstaaten des 2. Deutschen Reiches in Europa brauchen, können und dürfen sich derzeit keine gemeinsame neue Verfassung gemäß Art. 146 Grundgesetz geben, weil die Bündnissatzung von 1871 bis heute fort gilt und die Bundesstaaten eigene Verfassungen haben. Die bisherigen Grundgesetze für den 1. Weltkrieg sind nicht an das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 gebunden und mit dem Erlöschen des Versailler Zwangsdiktates zum 1. Weltkrieg seit November 2010 ebenfalls erloschen. Preußen hatte bereits als einziger dieser Bundesstaaten eine neue Verfassung, die bis heute gilt. Deshalb haben diese Staaten gemäß Art. 123 GG das Recht, sich nun zu reorganisieren gemäß des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, denen diese Staaten tatsächlich gehören, den *RuStAG Deutschen*. Diese benötigen dafür zunächst eine Staatsangehörigkeitsbeurkundung des jeweiligen Bundesstaates gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913, ausgestellt von der staatlichen Verwaltung des jeweiligen Staates.
2. Das Deutsche Reich von 1871 war ein Bündnis souveräner Staaten, die einzelne Verwaltungsaspekte aus ökonomischen Gründen zusammenlegten und sich eine Satzung gaben. Die Staaten waren **Mitglieder** des **Bündnisses** ohne, daß sie dadurch ihre Eigenständigkeit als souveräne Staaten verloren. Aus diesem Grund ist es heutzutage auch absurd, daß es irgendwelche Reichsregierungen gibt, die behaupten, das Deutsche Reich 1871 wäre ein Staat! Sie stellen unter Vortäuschung falscher Tatsachen Reichsdokumente aus, obwohl sie selber keine beurkundeten *RuStAG Deutschen* eines Bundesstaates sind.

Es wurde diesen diversen Organisationen, Vereinen und sonstigen dazu vorhandenen Geschäftsmodellen bereits seit 2013 im Rahmen der Reorganisation des Freistaats Preußen, durch die legitim vom preußischen Volk in den Notwahlen gewählten Vertreter der administrativen Regierung des Freistaats Preußen offiziell untersagt, derartige Straftaten zu tätigen. Dieses Verbot wurde 2014 nochmals bekräftigt. Daran anknüpfend hat auch die administrative Regierung des Bundesstaats Baden mit ihrer Bekanntmachung zur Aufhebung der Gültigkeit von Ersatzdokumenten vom 22. April 2016 das Verbot auch für das Territorium des Bundesstaats Baden ausgesprochen.

Seither werden auch offiziell durch die staatliche Verwaltung in Baden, der administrativen Regierung, die staatlichen Dokumente des Bundesstaats Baden ausgestellt.

3. Die bestellten Vertreter der administrativen Regierung des Bundesstaats Baden während der Reorganisation setzen sich derzeit wie folgt zusammen aus

der Frau Claudia Ingeborg a.d.F. R o s e r , Bereich innere Angelegenheiten,

der Frau Nicole Simone a.d.F. W i l h e l m , Bereich innere Angelegenheiten,

dem Mann Norbert Albert a.d.F. R ä d l e , Bereich besondere Angelegenheiten

dem Mann Mark Andreas a.d.F. W i l h e l m , Bereich der auswärtigen Angelegenheiten.

4. Die Bestellungen der für die Provinzen (Landeskommissariate Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz) durch Direktwahl des badischen Volkes oder durch direkte Ernennung der unmittelbaren Staatsdiener gemäß der badischen Verfassung durch das Staatsministerium bestellten Vertreter, sind im Auswärtigen Amt des Bundesstaats Baden hinterlegt, so daß alle Staatsangehörigen immer über den aktuellen Stand informiert sind. Dort sind auch alle Beschlüsse etc. veröffentlicht, da die Arbeit transparent ist.

<http://bundesstaat-baden.org>

Im Rahmen der offenkundig stets erlaubten Reorganisation der Bundesstaaten in Ausübung ihres Restitutionsrechtes § 185 Völkerrecht status quo ante (bellum) und vorrangigen Völkervertragsrechtes, siehe u.a. Artikel 123 und 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, hatte der Freistaat Preußen als legitimer Rechtsnachfolger des Königreich Preußen am 19. Oktober 2012 mit seiner Notwahl nach der Noterklärung des preußischen Volkes im September 2012 völkerrechtlich korrekt den Anfang gemacht.

Grundgesetz

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen (Art. 116 - 146)

Artikel 123

(1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

(2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

Grundgesetz

II. Der Bund und die Länder (Art. 20 - 37)

Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Daß Preußen als erster der Bundesstaaten mit seiner Reorganisation begann, war notwendig, da nur Preußen gemäß Artikel 82(1) seiner bis heute rechtsgültigen Verfassung vom 30. November 1920 das Recht hat, das Deutsche Reich international nach Außen zu vertreten, da die Rechte des preußischen Königs auf das preußische Staatsministerium übertragen wurden, zu denen auch die Rechte des deutschen Kaisers gehörten. Da nur der preußische König zugleich auch der deutsche Kaiser sein durfte, der den Vorsitz des Präsidiums des 2. Deutschen Reiches, welches in Europa existiert, inne hatte, war somit der völkerrechtliche Weg vorgegeben, denn solange der Freistaat Preußen nicht reorganisiert sein würde, hätte niemand jemals diese Rechte geltend machen können. Ebenfalls können bis auf wenige Bundesstaaten – darunter allerdings der Bundesstaat Baden als

Rechtsnachfolger eines Signatarstaats der Genfer Konventionen – die meisten der Bundesstaaten ihre Rechte nur über das Bündnis Deutsches Reich geltend machen, für das die Ratifizierung der Genfer Konventionsrechte 1910 erfolgte. Diese kann also nur der Freistaat Preußen einfordern, was auch getan wurde.

Die Monarchie versucht zwar aktuell, die unwissende Masse dazu zu bringen, ihnen freiwillig – denn eine gesetzliche Grundlage gibt es nicht mehr – die ihr bereits zwischen 1920 - 1932 fürstlich abgefundene Besitztümer zurück zu schenken! Das Haus Hohenzollern hatte völkerrechtskonform 1926 einen Abfindungsvertrag mit dem Freistaat Preußen geschlossen.

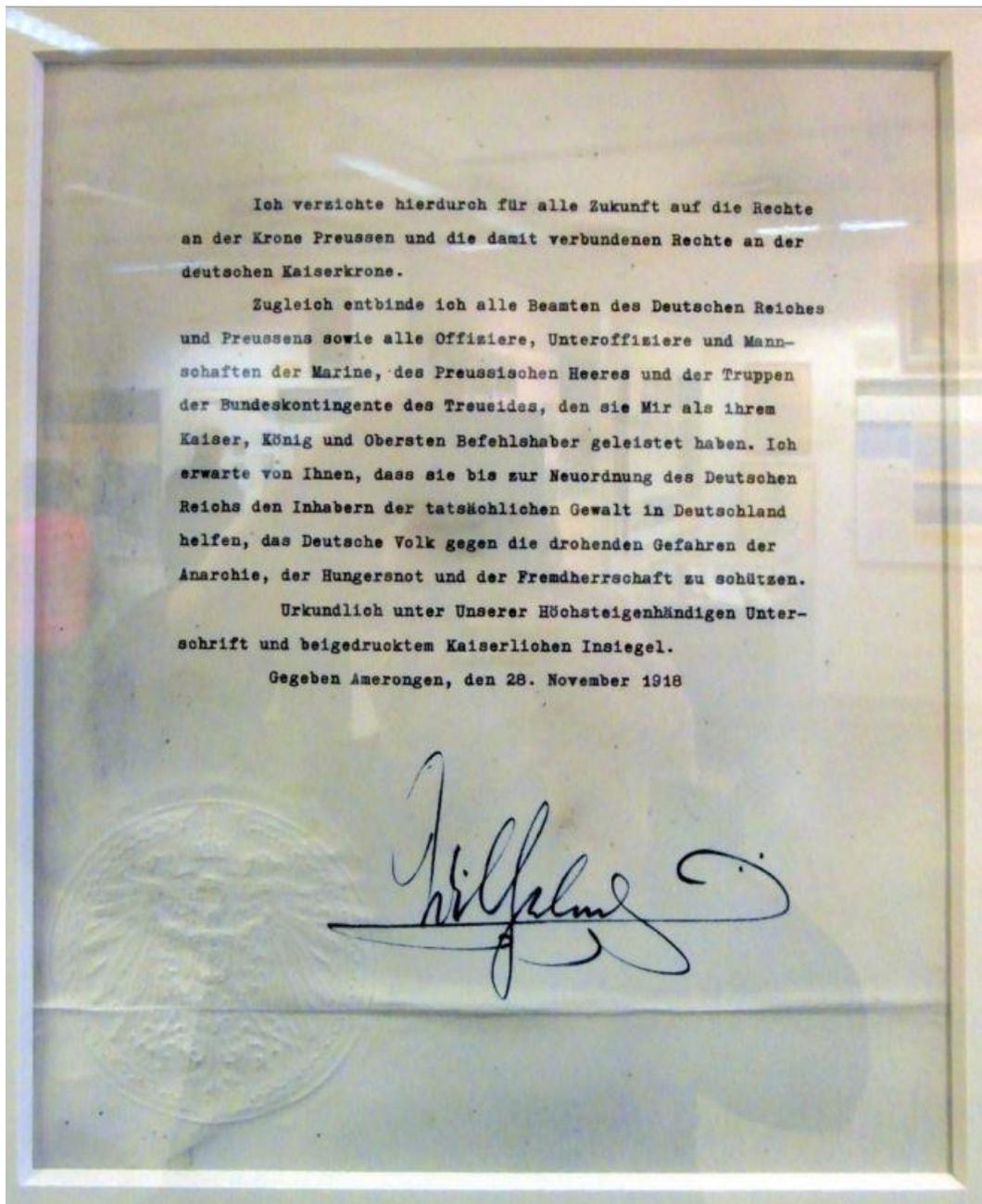
Ja Sie lesen richtig! Die Monarchie wurde völkerrechtskonform abgefunden!

Die Begründung dafür ist sehr einfach.

Bereits am 11. November 1918 hatte der Waffenstillstand von Compiègne die Kampfhandlungen des 1. Weltkriegs beendet, nicht aber den Kriegszustand. Die deutsche Delegation durfte an den Verhandlungen nicht teilnehmen. Da es sich also offenkundig nicht um Friedensverhandlungen handelte, sondern um ein Zwangsdiktat, reiste die erste völkerrechtlich legitime Delegation geschlossen wieder ab. Erst die zweite völkerrechtswidrige Delegation, die durch Mithilfe der Alliierten durch den völkerrechtswidrigen Parteienputsch entstand und entsendet wurde, unterschrieb, ohne dafür legitimiert zu sein, das Versailler Zwangsdiktat.

Das dürfte vielen neu sein, daß es 2 Delegationen gab, die erste, die alles als völkerrechtswidrig ablehnte und die illegale zweite Delegation die, ohne legitimiert zu sein, das Zwangsdiktat unterschrieb!

Im gleichen Zeitraum, parallel zu diesen Ereignissen verfasste der König eine **Willenserklärung** und übergab im Rahmen dieser Willenserklärung seine Macht **nicht** an das Volk, sondern erteilte den Inhabern der tatsächlichen Gewalt, den Kammern, einen Auftrag. Es handelt sich bei der immer als fälschlich bezeichneten Abdankungsurkunde in Wirklichkeit um eine Willenserklärung, denn Preußen ist ja seit 1864 Signatarstaat der Genfer Konventionen und hat mit dieser Willenserklärung von seinem HLKO Recht Art. 24 Gebrauch gemacht. Kriegslisten sind erlaubt.



Es wurde also von den Kammern entsprechend Art. 118 der damaligen Verfassung vom Recht der Verfassungsänderung Gebrauch gemacht, welches gleichzeitig mit dem HLKO Recht /Besatzungsrecht völkerrechtskonform lief. Deshalb gab sich Preußen am 20. März 1919, noch vor der Weimarer Republik und auch vor dem Versailler Zwangsdiktat, was ja erst am 29. Juli 1919 völkerrechtswidrig unterzeichnet wurde, das *Gesetz zur vorläufigen Ordnung in Preußen*.

Die Kammern übertrugen ihre Rechte auf die verfassungsgebende Landesversammlung. Diese beendeten dann am 30. November 1920 ganz offiziell gemäß **Völkervertragsrecht** mit ihrer neuen Verfassung die Besatzung. Sie erhielten ihre territoriale Souveränität und Staatsrechte sowohl für Preußen, als auch für alle anderen Bundesstaaten aufrecht. Preußen war der einzige Staat, der sich weder seine Staatsrechte freiwillig wegnehmen ließ und noch die Rechte für das Deutsche Reich. Für die Bundesstaaten, die kein eigenständiger Signatarstaat der Genfer Konventionen sind, wurde für das Bündnis Deutsches Reich der Vertrag 1910 ratifiziert.

Die anderen Bundesstaaten hatten damals kein Interesse an der Aufrechterhaltung ihrer Staatsrechte, so auch leider die Republik Baden und unterstützten stattdessen den Parteienputsch der Weimarer Republik und ließen ihre Staaten zu Ländern degradieren, die tatsächlich ein **Grundgesetz** aus völkerrechtlicher Sicht erhielten und keine „Verfassung“, wie es unter Täuschung im Rechtsverkehr tituliert wird.

Nur die Preußen wehrten sich permanent dagegen und ließen es nicht zu, daß man parallel zu ihren Völker- und Staatsrechten, genau wie die BRD das heute wieder versucht, mit Personalausweisen und Reiseausweisen für Staatenlose, die staatlichen Dokumente der echten Staaten zu verdrängen, welches die **Staatsangehörigkeitsausweise** und **Heimatscheine** sind.

Bundesgesetzblatt ⁴⁷³

Teil II Z 1998 A

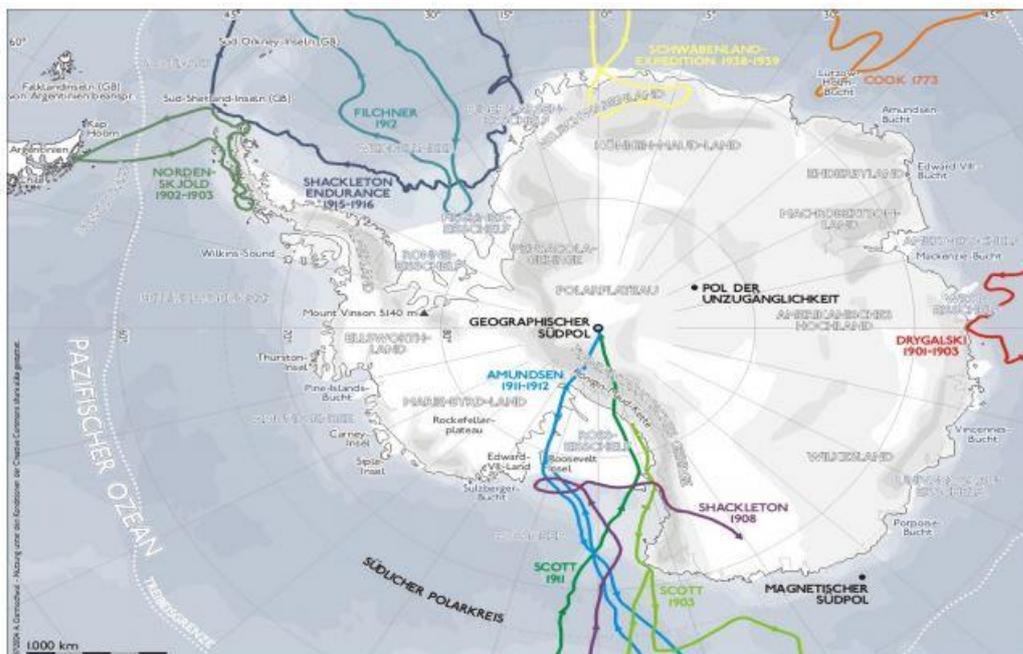
1976	Ausgegeben zu Bonn am 22. April 1976	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 76	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen	473

Artikel 27

Personalausweise

Die Vertragsstaaten stellen jedem **Staatenlosen**, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen **Personalausweis** aus.

Das 3. Reich, dessen Rechtsnachfolger die BRD ist, mit ihrem legitimen Hoheitsgebiet in der Antarktis seit 1938, hat damals nicht die Staatsrechte der Bundesstaaten in Europa fortgeführt, sondern die völkerrechtswidrige Weimarer Republik.



Ja, das ist die Wahrheit! Das so genannte 3. Reich, das Deutsche Reich Adolf Hitlers, existierte völkerrechtlich in Europa nicht, da er erst nach dem Preußenschlag durch Fortführung der

völkerrechtswidrigen Weimarer Republik an die tatsächliche Macht kam. Es kann auch sehr leicht bewiesen werden, daß das Reich des Adolf Hitler nicht die Bundesstaaten völkerrechtskonform fortführte, denn als Rechtsnachfolger der Weimarer Republik trat Adolf Hitler 1933 mit Rechtswirkung zu 1935 aus dem Völkerbund aus, der völkerrechtswidrig von der Weimarer Republik mit den Alliierten illegal gegründet wurde. Es ist gemäß Völkerrecht verboten, unrechtmäßig an die Macht gekommene Regierungen anzuerkennen.

Die Genfer Konventionen und der Völkerbund sind tatsächlich zwei völlig unterschiedliche Vertragswerke, wobei nur die Genfer Konventionen zu echten Völkerrechtsverträgen zwischen Staaten zählen. Deshalb hätte Adolf Hitler nämlich aus den Genfer Konventionen austreten müssen, wenn er denn die Bundesstaaten des 2. Deutschen Reiches rechtmäßig fortgeführt hätte. Genau das konnte er aber nicht, weil er weder legitimiert war, noch der Rechtsnachfolger der Bundesstaaten war. Gegen die Annektierung von Hitler wehrte sich Preußen, verbot bereits 1922 die NSDAP, und Otto Braun klagte später gegen Hitler wegen seiner völkerrechtswidrigen Absetzung, wobei Otto Braun zunächst auch Recht bekam und jedoch durch weitere völkerrechtswidrige Akte, den Ermächtigungsgesetzen und Hitlers unrechtmäßige Machtübernahme, das rechtmäßige Urteil wieder geändert wurde und er deshalb ins Exil musste.

1938 startete im Auftrag Hitlers dann eine Expedition in die Antarktis, wo er völkerrechtskonform Land fand und dieses markierte. Nun hatte Adolf Hitler seit diesem Zeitpunkt, 1938, ein offizielles Hoheitsgebiet, innerhalb dessen alles das, was in Europa völkerrechtswidrig passierte, nun in der Antarktis rechtmäßig war und bis heute dort rechtmäßig ist.

Aus diesem Grund gibt es das bis heute rechtsgültige „**Tillessen-Urteil**“, was besagt, daß die Anwendung nationalsozialistischer Gesetzgebung, egal in welcher Form, die zwischen dem 30. Januar 1933 und 08. Mai 1945 erlassen wurde, auf dem Hoheitsgebiet der Bundesstaaten in Europa verboten ist.

Vor diesem historischen Hintergrund ist das korrekt und verständlich, denn man kann nicht in einem anderen Staat das Recht eines anderen Staates als Hoheitsrecht anwenden.

Man kann also z. B. nicht als Spanier nach Frankreich fahren und Frankreich dazu zwingen, spanisches Recht zu benutzen. So ist es auch mit dem nationalsozialistischen Recht vom 3. Reich aus der Antarktis. Man kann nicht 26 souveräne Staaten zwingen, das Recht eines anderen, fremden Staates aus der Antarktis benutzen zu müssen und die *RuStAG Deutschen* unter Entzug ihrer Staatsangehörigkeit zwangsweise zu Reichsbürgern bzw. zu *Staatenlosen* der BRD zu machen.

Aus diesem Grund kann und darf natürlich die BRD keine Beurkundung für die *RuStAG Deutschen* vornehmen, denn das wäre ja Betrug.

Ebenfalls kann man also mit einer BRD-Urkunde auch keine Gemeinde in den Bundesstaaten in Europa reorganisieren. Das wäre dann Urkundenfälschung, bösgläubiger Erwerb gemäß § 932 (2) BGB und eine erneute Annektierung.

Die **BRD** als Rechtsnachfolger des 3. Deutschen Reichs kann und darf also nur Beurkundungen im **StAG Recht, Personenstand 01.09.1939** vornehmen. Das beruht auf der Verfügung der Alliierten zum 2. Weltkrieg, als das 3. Reich aus der Antarktis für die Verwaltung der Bundesstaaten in Europa eingesetzt wurde.

Anordnungen der Militärregierung

Gültigkeit des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit.

Anordnung der Militärregierung vom 13. 3. 46.
— 312/Refugees/9501/40 —

Landesverwaltung Schleswig-Holstein
— Amt für Inneres — I/13 — IP (St)

An
alle Behörden der Provinz.

Die in der Anlage 1 enthaltene Anordnung der Militärregierung vom 13. 3. 46 (den Stadt- und Landkreisverwaltungen mitgeteilt durch Erlaß vom 22. 3. 1946 — IP 22 (St) Tgb. Nr. 85) regelt grundsätzlich die Frage, in welchem Umfang der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auch weiterhin als gültig anzusehen ist. Diese Bestimmungen sind in allen Staatsangehörigkeitsfragen zu berücksichtigen.

Der an die Kreise gerichtete Erlaß vom 22. 3. 1946 — IP 22 (St) Tgb. Nr. 85 — ist nach dem Wortlaut der Anlage 1 zu berichtigen.

Im Auftrage:
Wormit.

5. Dasselbe gilt für alle anderen Personen in ähnlichen Verhältnissen, ungeachtet ihrer ursprünglichen Staatsangehörigkeit vor dem Inkrafttreten

Anlage 1.

Betr.: Flüchtlingspolitik.

— 312/Refugees/9501/40 —

13. März 1946.

1. Alle Personen, die nach einem deutschen Gesetz die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden, solange dieses Gesetz nicht aufgehoben ist, als Deutsche betrachtet, wenn sie nicht einzeln durch die Regierung anderer Länder als Angehörige dieser Länder anerkannt werden.
2. Obwohl durch das Gesetz Nr. 161 der Militärregierung die territorialen Grenzen Deutschlands zum Zwecke der Grenzkontrolle auf die Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden, festgesetzt worden sind, ist die Bestimmung über die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1547) nicht aufgehoben worden.
3. Hieraus ergibt sich, daß Personen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit zwangsweise verliehen wurde, Deutsche bleiben. Ausgenommen ist der in Absatz 1 genannte Fall.
4. Bürger der früheren Freien Stadt Danzig sind daher Deutsche und müssen als solche behandelt werden.

des entsprechenden deutschen Gesetzes.

gez. Unterschrift.

Die Bezeichnung dieser Verwaltung erhielt dann den Namen BRD, denn Kriegslisten sind ja erlaubt, gemäß Art. 24 der HLKO und dieser Trick hat ja erfolgreich über 70 Jahre lang funktioniert, gemäß Art. 30 und 133 Grundgesetz.

Den Staatsangehörigen der Bundesstaaten, den *RuStAG Deutschen* wurde also seit dem ersten Weltkrieg ihre Staatsangehörigkeit entzogen und sie wurden und werden zwangsweise bis heute als *vermutete deutsche Staatsangehörige* durch die Reichsbürger vom 3. Reich als *Staatenlose* verwaltet, sofern sie keine beurkundete Staatsangehörigkeit von einem der Bundesstaaten des 2. Deutschen Reichs in Europa haben, welche sich jetzt in Reorganisation befinden.

Ja, das ist eine tolle Kriegsliste der Alliierten, denn kein Deutscher konnte und kaum einer kann sich bis heute vorstellen, daß er von anderen Deutschen verklagt wird. Aber wer versteht, daß die BRD als Rechtsnachfolger des 3. Reichs im Jahre 1973 natürlich der NATO beitreten konnte und sich deshalb zum Feind der *RuStAG Deutschen* in Europa erklärt hat, der versteht auch, warum die BRD niemals für die Bundesstaaten bzw. für das *Bündnis Deutsches Reich* mit irgendjemand irgendwelche Verhandlungen führen konnte oder kann oder Verträge abschließen kann!

Die BRD als Auslandsvertretung des 3. Reichs in Europa ist somit selbst Alliiertes und Bündnispartner der USA gegen die *RuStAG Deutschen* der Bundesstaaten in Europa und ist in Europa natürlich für die Verwaltung ihrer (*vermuteten*) *deutschen Staatsangehörigen*, bzw. *Staatenlosen* im Rahmen ihrer Betriebsordnung zuständig, sozusagen als ausländische Vertretung, quasi wie eine Botschaft oder ein Konsulat.

Das sind also alle nur *Deutsche im Sinne des Grundgesetzes gemäß Art. 116*, die eine gelbe Urkunde haben und sich *deutsche Staatsangehörige* nennen und somit im Bundesrecht verwaltet werden. Diese *Staatenlosen* werden im Landesrecht verwaltet, gemäß dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, obwohl im Bundesgesetzblatt

klar definiert war, daß der Art. 27, also die Ausstellung von Personalausweisen, nicht erfolgt! Die BRD handelt somit also offenkundig gegen ihre eigene Veröffentlichung, ausgegeben zu Bonn am 22. April 1976, BGBl Teil II, Z 1998 A, Nr. 22!

http://www.buero-fuer-voelkerrecht.com/wcms/ftp//b/buero-fuer-voelkerrecht.com/uploads/bgbl276022_89607.pdf

Deshalb können und dürfen die echten *RuStAG Deutschen* nur von einer für sie zuständigen staatlichen Verwaltung der entsprechenden Bundesstaaten verwaltet werden und nur von dort ihre staatlichen Dokumente erhalten! Diese Verwaltungen können jedoch erst entstehen, wenn die Völker der betreffenden Staaten so, wie es die Preußen vorgemacht haben, gemäß § 185 Völkerrecht (Restitutionspflicht) ihre Not erklären, Notwahlen tätigen und dann ihre staatliche Verwaltung in Betrieb nehmen, die dann die Staatsangehörigkeit des Bundesstaates rechtskräftig beurkunden kann!

Diesen Weg haben mittlerweile Baden, aber auch Bayern, Sachsen, Württemberg und Hamburg umgesetzt, und weitere deutsche Völker sind gerade dabei, diesen Restitutionsanspruch ebenfalls völkerrechtskonform umzusetzen. Durch die Kriegsliste der Alliierten, die *RuStAG Deutschen* von den *StAG Deutschen* bzw. *Staatenlosen* der Länder („Bundesländer“) verwalten zu lassen, hat man die *RuStAG Deutschen* um ihre Völker- und Menschenrechte und um ihr Eigentum und Staatseigentum über 70 Jahre lang völkerrechtswidrig betrogen.

Es ist einzig dem Freistaat Preußen und seinen Staatsangehörigen und vor allem auch *Otto Braun* zu verdanken, daß er für alle Menschen diese Rechte und Territorialitätsrechte durch seinen Widerstand als sog. *persistent objektor* sogar noch nach dem 2. Weltkrieg bewahrt hat, denn er sollte ja nach dem Krieg sogar wieder als Ministerpräsident eingesetzt werden.



Bundesarchiv, Bild 102-13605
Foto: o. Ang. | Juni 1932

Bundesarchiv_Bild_102-13605 Berlin, Kundgebung gegen Versailler Vertrag - Persistent objektor

Nur aufgrund des antipreußischen Handelns von Konrad Adenauer wurden nach dem Krieg die Bundesstaaten nicht wieder hergestellt. Stattdessen errichteten die Alliierten mit weiterer Überlagerung der Bundesstaaten die heute bekannten Länder („Bundesländer“) als Alliiertenverwaltung, die bis heute als BRD Konstrukt mit Vortäuschung von Staatlichkeit im Auftrag der Alliierten völkerrechtswidrig betrieben werden.

Erinnerung an Demokraten

Platz am neuen Potsdamer Landtag nach Otto Braun benannt

Potsdam. Der Platz vor dem neuen brandenburgischen Parlament in der Potsdamer Stadtmitte erinnert seit Dienstag an den Sozialdemokraten Otto Braun (1872-1955). Das Namensschild enthüllten Oberbürgermeister Jann Jakobs, Landtagspräsident Gunter Fritsch und Ministerpräsident Matthias Platzeck (alle SPD). Braun war der letzte demokratische Ministerpräsident, der Preußen in der Zeit der Weimarer Republik gegen den aufkommenden Nationalsozialismus verteidigte.

Jakobs betonte: „Heute ehren wir mit Otto Braun den Mann, der unter anderem das reichsweite Verbot der SA bewirkte und die verkrustete preußische Verwaltung unter demokratischen Gesichtspunkten umgestaltete.“



Seit Dienstag erinnert der Platz zwischen dem neuen Landtag und der Havel an den Sozialdemokraten Otto Braun.

Foto: Landeshauptstadt Potsdam.

Fritsch ergänzte, Brauns Werke eine wichtige Rolle spielen, die noch Spenden benötigt würden. Platzeck bezeichnete Brauns als „aufrechten Demokraten“, unter dessen Verantwortung die neue preußische Regierung in den Jahren der

Weimarer Republik systematisch demokratisiert worden sei. Der neue Landtag in der Potsdamer Mitte entsteht in den Umrissen und mit einer Nachbildung der Fassade des einstigen Stadtschlusses auf dem Alten Markt. Der Bau gilt als Initialzündung zur „Wiederherstellung der historischen Mitte der Landeshauptstadt.“

dapd/red/nk

i Otto Braun (1872-1955) war der letzte demokratisch gewählte Ministerpräsident von Preußen und vertrat bis zuletzt ein „republikanisches Bollwerk“ gegen den aufkommenden Nationalsozialismus in der Weimarer Republik. Er war von 1921 bis 1932 mit kurzen Unterbrechungen Ministerpräsident des Freistaats Preußen.

1990 waren es im Übrigen Kohl und Genscher, die die völkerrechtskonforme Wiederherstellung der Bundesstaaten absichtlich ablehnten, um nicht zugeben zu müssen, daß sie selber weder dazu berechtigt noch legitimiert sind. Vielmehr äußerte sich Kohl zu diesem Zeitpunkt, wie folgt: „Der Souverän weiß, daß er der Souverän ist und wird sich schon melden.“

Da aber niemand wußte, was damit gemeint war und die zur Siegermacht des zweiten Weltkrieges erklärte USA die Geschichtsumschreibung anordnete und bis heute Medienzensur in Europa betreibt, ohne daß es dafür überhaupt eine völkerrechtliche Grundlage gibt, konnten die Menschen noch viele Jahre weiter in die Irre geführt und getäuscht werden.

Erst mit dem Beginn der Reorganisation, dessen Anfang Preußen in seiner heutigen Rechtsform als *Freistaat Preußen* am 19. Oktober 2012 machte, konnte erstmals nach 98 Jahren wieder der Weg in die Rückkehr zur Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit beschritten werden.

Denn nur, wer eine staatliche Beurkundung dieser Bundesstaaten durch ihre staatlichen Verwaltungen nachweisen kann, der kann sich auf seine Menschen- und Völkerrechte berufen, die sogar grundgesetzlich mit Vorrang vor allen anderen Rechten zu gewähren sind, siehe Art. 25 Grundgesetz.

Die im Grundgesetz aufgeführten Menschen- und Völkerrechte gelten aus den genannten Gründen also nicht für die *Deutschen im Sinne des Grundgesetzes Art. 116*, sondern können nur von den Staatsangehörigen geltend gemacht werden, die nachgewiesenermaßen Staatsangehörige von Signatarstaaten der Genfer Konventionen sind und dazu gehört das 3. Reich aus der Antarktis mit seiner BRD-Verwaltung in der Rechtsnachfolge eben **nicht**.

Folglich haben alle derzeit von der BRD *Zwangsverwalteten* bzw. *Staatenlosen* keinen Rechtsanspruch auf die HLKO Rechte und keinen Anspruch auf die im Grundgesetz definierten Menschenrechte, denn die gelten nur für beurkundete *RuStAG Deutsche* oder *Ausländer*, deren Staaten ebenfalls Signatarstaaten der Genfer Konventionen sind.

Mit dieser Niederschrift sollte nun verständlich sein, warum also die Beurkundung der *RuStAG Deutschen* durch die korrekte Verwaltung so wichtig ist, denn das von der BRD verwendete Recht gilt formaljuristisch nur in Teilen der Antarktis oder innerhalb ihrer diplomatischen Vertretung.

Wer also die Staatsangehörigkeitsbeurkundung durch seinen für ihn zuständigen Bundesstaat nicht nachweisen kann, wird weiterhin durch die BRD als *Staatenloser* verwaltet, es sei denn, er erklärt sich freiwillig zum Reichsbürger des 3. Reichs durch Beantragung des „gelben Scheins“. Dann verzichtet er damit sogar freiwillig auf alle seine Abstammungsrechte und Eigentumsrechte in Europa und wird dann genau wie die anderen Ausländer, für die kein Asylrecht besteht, wieder nach Hause geschickt, spätestens mit Abschluß der Reorganisation der Bundesstaaten.

Die vorgenannten Umstände sind auch der Grund, warum diverse Personen, die derzeit vorgeben, Gemeinden zu aktivieren **in völkerrechtlichem Unrecht** sind, weil sie das als *Staatenlose* oder Ausländer nicht können und nicht dürfen. Die Rechtsfolgen sind gravierend, denn es handelt sich dann um eine erneute Annektierung, sowie Urkundenfälschung und bösgläubiger Erwerb gemäß § 932(2) BGB, wenn sie versuchen, sich Gebiete anzueignen, auf die sie als Ausländer oder *Staatenlose* keinen Anspruch haben.

Aus den genannten Gründen hat auch das Seerecht für die *RuStAG Deutschen* keine Auswirkungen, denn die Bundesstaaten haben ihre Restitutionsrechte bereits 2013 rechtskräftig geltend gemacht.

Aufgrund der nun immer schneller voranschreitenden Reorganisation auch im Bundesstaat Baden konnten in den letzten Wochen dank der unermüdlichen Initiative der Staatsangehörigen bereits bestellte Vertreter in den Provinzen vor Ort (Landeskommissariate) ihre neuen Aufgaben wahrnehmen. Es vollziehen sich jeden Tag viele positive Veränderungen.

Wie freuen uns über jede Mithilfe bei der Wiederherstellung unserer Heimat und der Wiederherstellung von Rechtssicherheit, Rechtsstaatlichkeit mit einer echten Fürsorgepflicht und deshalb bitten wir erneut alle Menschen, sich mit uns gemeinsamen für unsere Heimatrechte einzusetzen, denn gelebte Souveränität bedeutet selber aktiv die Weichen für seine Zukunft zu stellen und dieses fängt bei der Staatsangehörigkeit an.

Gerne helfen die neuen Staatsangehörigen und natürlich die bestellten Vertreter der Landeskommissariate vor Ort und der Zentralverwaltung und besprechen mit Ihnen, wie Sie sich am besten zum höchsten Wohler aller einsetzen können. Wir freuen uns auf Ihre aktive Mithilfe, denn wir alle gemeinsam entscheiden mit unseren jetzigen Taten unsere gemeinsame Zukunft und die Zukunft unserer Kinder und nachfolgenden Generationen.